

Zweite Verordnung

zur Änderung der Dritten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Dritte Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis- 3. CoronaSchVO BLK) vom 29. März 2021, zuletzt geändert am 1. April 2021

Vom 19. April 2021

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 2 wird die Ziffer 4 gestrichen. Ziffer 5 wird Ziffer 4.

(2) In Absatz 4 Satz 1 wird die Wortgruppe „Kontaktpersonen der Kategorie I“ durch die Wortgruppe „enge Kontaktpersonen“ ersetzt.

(3) Nach Absatz 4 werden die Absätze 4a und 4b neu eingefügt und wie folgt formuliert:

„(4a) ¹Die häusliche Quarantäne für die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen endet nur dann, wenn sie sich am 14. Tag der Absonderung in einer Apotheke, einer Arztpraxis, einer Fieberambulanz oder einem Testzentrum des Burgenlandkreises einem Antigen-Schnelltest unterziehen und dieser ein

negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. ²Fällt der 14. Tag der Absonderung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann der nach Satz 1 durchzuführende Test am letzten vorangegangenen Werktag durchgeführt werden. ³Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die Verlängerung der häuslichen Quarantäne solange angeordnet, bis ein Test im Sinne des Satzes 1 ein negatives Testergebnis ausweist. ⁴Für Kontaktpersonen i. S. d. Absatz 3 und 4 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass für diese im Falle eines eigenen positiven Testergebnisses Absatz 1 bzw. 2 gilt. ⁵Das negative Testergebnis ist durch die durchzuführende Stelle zu bescheinigen. ⁶Die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen sind verpflichtet, die Bescheinigung für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreises vorzulegen.

(4b) Die Absonderungsanordnung nach Absatz 3 und 4 gilt nicht für vollständig gegen COVID-19 geimpfte Einwohner sowie Einwohner, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte und symptomatische COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben (Genesene) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind.“

(4) In Absatz 5 Satz 1 wird die Wortgruppe „Absatz 1 bis 4“ durch die Wortgruppe „Absatz 1 bis 4b“ ersetzt.

(5) In Absatz 5 Satz 2 wird hinter der Wortgruppe „und deren Kontaktpersonen in Sinn des Absatz 4“ die Wortgruppe „sowie Personen im Sinne des Absatz 4a“ eingefügt.

(6) In Absatz 6 Satz 3 wird hinter der Wortgruppe „oder ärztlichen Praxis“ die Wortgruppe „oder einer anderen Teststation“ eingefügt.

(7) In Absatz 8 Satz 1 wird hinter der Wortgruppe „unter Absatz 1 bis 3“ die Wortgruppe „sowie unter Absatz 4a“ eingefügt.

(8) In Absatz 8 Satz 2 wird hinter der Wortgruppe „aus Absatz 1 bis 3“ die Wortgruppe „sowie Absatz 4a“ eingefügt sowie hinter der Wortgruppe „in Quarantäne zu begeben“ die Wortgruppe „oder zu verbleiben“ eingefügt.

(9) In den Absätzen 6 bis 13 wird, sofern vorhanden, die Wortgruppe „Absatz 1 bis 4“ durch die Wortgruppe „Absatz 1 bis 4a“ ersetzt.

Artikel 2

§ 5a wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Absatz 1 Ziffer 6 werden die Ziffern 6a und 6b eingefügt und wie folgt gefasst:

„6a. entgegen § 4 Abs. 4a sich keinem Test unterzieht, sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.“

6b. entgegen § 4 Abs. 7 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt.“

(2) In Absatz 1 wird Ziffer 9 gestrichen. Ziffer 10 wird Ziffer 9.

(3) In Absatz 2 wird Ziffer 9 gestrichen.

(4) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 15 der 11. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1

- a. Ziffern 1, 2, 4a, 4b und 9 jeweils 75 Euro,
- b. Ziffer 8 jeweils 150 Euro,
- c. Ziffern 3, 4 jeweils 250 Euro,
- d. Ziffern 5, 6, 6a und 6b jeweils 500 Euro,
- e. Ziffer 7 jeweils 1.000 Euro.“

Artikel 4

In § 10 wird das Datum „19. April 2021“ wird durch das Datum „3. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 18. April 2021



Götz Ulrich, Landrat